

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der FS-Strecken-Kostenverordnung

A. Problem und Ziel

Die Befreiung der Flüge, die nach Sichtflugregeln durchgeführt werden (Visual Flight Rules – VFR), von Streckengebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung ist seit zumindest 40 Jahren gängige Praxis in der Bundesrepublik Deutschland und international üblich. Die Rechtsgrundlage dafür bot lange ein Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL, der jedoch geändert wurde und deshalb insoweit keine Rechtsgrundlage mehr bietet.

B. Lösung

Die Verordnung erneuert die nationale Rechtsgrundlage für die langjährige Praxis der Gebührenbefreiung von Flügen nach Sichtflugregeln.

Weil zwischenzeitlich weder eine grundsätzlich erforderliche nationale Rechtsgrundlage bestand noch eine solche ausnahmsweise durch einen Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL entbehrlich war, wird zudem die Möglichkeit einer rückwirkenden Kostenerstattung geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine zusätzlichen.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

Zweite Verordnung zur Änderung der FS-Strecken-Kostenverordnung

Vom ... 2024

Auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Satz 1 und Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen Absatz 4 Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, Absatz 4 Nummer 7 durch Artikel 2 Nummer 15 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Ziffer ii des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424) angefügt, Absatz 4a Satz 1 zuletzt durch Artikel 6 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert und Absatz 4a Nummer 2 zuletzt durch Artikel 2 Absatz 175 Nummer 3 Buchstabe b des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

Artikel 1

Änderung der FS-Strecken-Kostenverordnung

§ 1 der FS-Strecken-Kostenverordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629; 1986 II S. 409), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 177 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. Flüge, soweit sie nach Sichtflugregeln durchgeführt werden.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kostenerstattungen nach Artikel 31 Absatz 6 in Verbindung mit den Absätzen 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1; L 8 vom 13.1.2022, S. 192; L 112 vom 27.4.2023, S. 50), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2021/1880 der Kommission vom 26. Oktober 2021 (L 380 vom 27.10.2021, S. 1) geändert worden ist, kann das Bundesministerium für Digitales und Verkehr auch rückwirkend gewähren, soweit eine Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung erfolgt ist und keine Kosten nach Absatz 1 Satz 1 erhoben wurden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gebührenbefreiung von Flügen, soweit sie nach Sichtflugregeln durchgeführt werden (Visual Flight Rules – VFR), ist seit zumindest 40 Jahren gängige Praxis in der Bundesrepublik Deutschland. Eine solche Regelung war bereits enthalten in § 1 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung (FS-Strecken-Gebühren-Verordnung – FSStreckenGV) vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629).

Die nationale Regelung wurde durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung von Kostenregelungen der Flugsicherung vom 29.10.1997 (BGBl. I S. 2615) aufgehoben, weil sie zwischenzeitlich durch einen Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL entbehrlich geworden war. Einen solchen gab es ab 1995 mit Artikel 1 Satz 2 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem, welche das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht hat (BGBl. II S. 3876). Diese Regelung hatte als Grundsatz die Befreiung der VFR-Flüge von Streckengebühren und nur die Möglichkeit zu nationalen Ausnahmeregelungen. Da die Bundesrepublik Deutschland keine Regelung zur Gebührenerhebung bei VFR-Flügen getroffen hatte, waren diese nach dem Grundsatz befreit.

In Artikel 8 Absatz 2 der aktuellen Fassung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem von November 2021 sind Grundsatz und Ausnahme jedoch umgedreht. Bevor diese Anwendungsbedingungen im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht werden, muss deshalb wieder eine nationale Regelung geschaffen werden. Da die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem bereits in Kraft getreten sind, ist zudem eine Rechtsgrundlage für eine rückwirkende Kostenerstattung zu schaffen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Verordnung erneuert die nationale Rechtsgrundlage für die langjährige Praxis der Gebührenbefreiung von Flügen nach Sichtflugregeln. Eine solche ist nicht mehr entbehrlich, da der entsprechende Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL geändert wurde.

Weil zwischenzeitlich weder eine grundsätzlich erforderliche nationale Rechtsgrundlage bestand noch eine solche ausnahmsweise durch einen Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL entbehrlich war, wird zudem die Möglichkeit einer rückwirkenden Kostenerstattung geschaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es werden eine nationale Rechtsgrundlage für die Gebührenbefreiung von Flügen nach Sichtflugregeln erneuert und die Möglichkeit einer rückwirkenden Kostenerstattung in der FS-Strecken-Kostenverordnung (FSStrKV) geschaffen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz des BMDV besteht auf Grund des § 32 Absatz 4 Nummer 7 in Verbindung mit Absatz 4a Satz 1 und Nummer 2 des Luftverkehrsgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Gebührenbefreiung von Flügen, soweit sie nach Sichtflugregeln durchgeführt werden (Visual Flight Rules – VFR), bereits seit zumindest 40 Jahren gängige Praxis. Dies steht im Einklang mit der zwischenzeitlich in Kraft getretenen fakultativen Regelung des Artikels 31 Absatz 4 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/317, der vorsieht, dass Mitgliedstaaten unter anderem Flüge nach Sichtflugregeln von den Streckengebühren freistellen können. Dies setzt jedoch grundsätzlich eine entsprechende nationale Regelung voraus.

Eine solche nationale Regelung war zwischenzeitlich ausnahmsweise durch einen Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL entbehrlich. Einen solchen gab es ab 1995 mit Artikel 1 Satz 2 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensensystem, welche die Erweiterte Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 der Mehrseitigen Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1995 genehmigt hat (EUROCONTROL Dok. Nr. 94.60.32) und welche das BMDV im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht hat (BGBl. II, Nr. 63, S. 3876). Diese Regelung hatte als Grundsatz die Befreiung der VFR-Flüge von Streckengebühren und nur die Möglichkeit zu nationalen Ausnahmeregelungen. Da die Bundesrepublik Deutschland keine Regelung zur Gebührenerhebung bei VFR-Flügen getroffen hatte, waren diese nach dem Grundsatz befreit. In Artikel 8 Absatz 2 der aktuellen Fassung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensensystem von November 2021 sind Grundsatz und Ausnahme jedoch umgedreht. Bevor diese Anwendungsbedingungen im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht werden, ist deshalb eine nationale Regelung wieder zu schaffen.

In diesem Zusammenhang regelt Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/317 obligatorisch, dass Mitgliedstaaten unter anderem gemischte VFR/IFR-Flüge in Gebührenzonen, in denen sie ausschließlich als VFR-Flug durchgeführt werden und in denen für VFR-Flüge keine Streckengebühren erhoben werden, von den Streckengebühren freistellen.

Nach Artikel 31 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2019/317 tragen die Mitgliedstaaten die Kosten für die Dienste, die Flugsicherungsorganisationen für Flüge erbracht haben, die gemäß Artikel 31 Absatz 3, 4 oder 5 von Streckengebühren oder An- und Abfluggebühren freigestellt sind. Da zwischenzeitlich weder eine dafür grundsätzlich erforderliche nationale Rechtsgrundlage bestand noch eine solche ausnahmsweise durch einen Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL entbehrlich war, regelt die Neufassung des § 1 Absatz 2 FSStrKV die Möglichkeit einer rückwirkenden Kostenerstattung, soweit eine Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 FSStrKV erfolgt ist, aber keine Kosten (Streckengebühren und Auslagen) erhoben wurden.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner. Die Gebührenbefreiung von Flügen nach Sichtflugregeln und die entsprechende Kostenerstattung sind bereits jahrzehntelang geübte Praxis; es werden nur die Rechtsgrundlagen angepasst.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Regelungsfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen, weil die Gebührenbefreiung von Flügen nach Sichtflugregeln seit zumindest 40 Jahren gängige Praxis in der Bundesrepublik Deutschland sowie international üblich ist und sich bewährt hat.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der FS-Strecken-Kostenverordnung):

Zu Nummer 1 (Gebührenbefreiung von VFR-Flügen):

Die Gebührenbefreiung von Flügen, soweit sie nach Sichtflugregeln durchgeführt werden (Visual Flight Rules – VFR), ist seit zumindest 40 Jahren gängige Praxis in der Bundesrepublik Deutschland. Die künftige Regelung entspricht derjenigen, welche bereits enthalten war in § 1 Satz 2 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung (FS-Strecken-Gebühren-Verordnung – FSStreckenGV) vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629) sowie nach deren Umbenennung in dem neugefassten § 1 Satz 2 Buchstabe a der Flugsicherungs-Streckengebührenverordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524). Eine solche nationale Regelung war zwischenzeitlich durch einen Beschluss der Erweiterten Kommission von EUROCONTROL entbehrlich. Einen solchen gab es ab 1995 mit Artikel 1 Satz 2 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensensystem, welche die Erweiterte Kommission nach Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 6 der Mehrseitigen Vereinbarung mit Wirkung vom 01.01.1995 genehmigt hat (EUROCONTROL Dok. Nr. 94.60.32) und welche das BMDV im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht hat (BGBl. II S. 3876). Diese Regelung hatte als Grundsatz die Befreiung der VFR-Flüge von Streckengebühren und nur die Möglichkeit zu nationalen Ausnahmeregelungen. Da die Bundesrepublik Deutschland keine Regelung zur Gebührenerhebung bei VFR-Flügen getroffen hatte, waren diese nach dem Grundsatz befreit. In Artikel 8 Absatz 2 der aktuellen Fassung der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensensystem von November 2021 sind Grundsatz und Ausnahme jedoch umgedreht. Bevor diese

Anwendungsbedingungen im Bundesgesetzblatt Teil II bekanntgemacht werden, ist deshalb eine nationale Regelung wieder zu schaffen.

Zu Nummer 2 (Möglichkeit rückwirkender Kostenerstattung):

Die bislang in § 1 Absatz 2 geregelte Gebührenbefreiung für Übungsflüge, die ausschließlich zum Zwecke des Erwerbs eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für Luftfahrzeugführer durchgeführt werden, war befristet bis zum 31. Dezember 2000 und ist auf Grund des Fristablaufs überflüssig geworden. Stattdessen regelt die Neufassung die Möglichkeit einer rückwirkenden Kostenerstattung, soweit eine Inanspruchnahme von Streckennavigations-Diensten und Streckennavigations-Einrichtungen der Flugsicherung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist und keine Kosten (Streckengebühren und Auslagen) erhoben wurden, weil die Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensysteem bereits in Kraft getreten sind.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Diese Änderungen der FS-Strecken-Kostenverordnung sollen zu Beginn des Folgemonats nach Veröffentlichung im August in Kraft treten.